

BERLINER MORGENPOST „ARBEIT&RECHT“

Dr. Heiko Peter Krenz,

Fachanwalt und Rechtsanwalt für Arbeitsrecht ist Inhaber der Kanzlei Dr. Krenz und beantwortet Fragen unserer Leser zum Arbeitsrecht.

KÜNDIGUNGSSCHUTZKLAGE

Ich wurde vor ein paar Tagen gekündigt. Jetzt überlege ich, Klage zu erheben. Aber lohnt sich das überhaupt?

Die Kündigung ist für viele Arbeitnehmer eine schreckliche Vorstellung: Job weg und Geld weg. Treffen kann es jeden. Selbst diejenigen, die immer gute Arbeit geleistet haben. Wer auf seinen Arbeitsplatz angewiesen ist, sollte daher Kündigungsschutzklage erheben, um dadurch seine Rechte wahrzunehmen. Doch auch wenn man als Arbeitnehmer nicht mehr in den Betrieb zurückkehren will, lohnt sich der Gang vor Gericht in der Regel. In der Praxis werden ca. 80 % aller arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Vergleich beendet - Abfindung inklusive. Wie hoch die Abfindungssumme ausfällt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere davon, ob die fragliche Kündigung wirksam ist. Die Beweislast liegt grundsätzlich beim Arbeitgeber. Er muss sorgfältig belegen können, warum die Kündigung aus seiner Sicht begründet ist. Dabei kann er unter Umständen verpflichtet sein, Umsatzzahlen oder Auftragsrückgänge offen zu legen, um zu beweisen, dass gerade deshalb Stellen im Betrieb weggefallen sind. Vorwürfe wegen Arbeitsvertragsverletzungen müssen ebenfalls belegt werden. Überzeugt er das Gericht nicht, kann die Abfindung bei langer Betriebszugehörigkeit schnell nach oben schnellen. Ein weiterer Vorteil bietet sich zudem im Hinblick auf das Arbeitslosengeld. Arbeitnehmern, die das Arbeitsverhältnis außergerichtlich mit einem Abwicklungsvertrag beenden, droht eine rund dreimonatige Sperre des Arbeitslosengeldes durch die Arbeitsagentur. Wird der Vergleich hingegen vor Gericht geschlossen, wird keine Sperrzeit verhängt. Bevor gekündigte Arbeitnehmer „die Flinte ins Korn werfen“, sollten sie einen Gang zum Gericht ernsthaft in Erwägung ziehen. Allzu viel Zeit haben sie aber nicht. Wird die Klage nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung erhoben, wird die Kündigung als wirksam angesehen - selbst dann, wenn sie es eigentlich nicht ist.